

Erstausgabe täglich
früh 6 1/2 Uhr.
Schlesien und Capetien
Johannstadt 33.
Verkaufsstelle der Redaction:
sonntags 10-12 Uhr.
Wochentags 4-6 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Preis 15,250.
Abonnementspreis vierteljährlich 45,000.
Halbjährlich 85,000.
Jahrespreis 160,000.
Zusatz für Extrablätter
ohne Postgebühr 10,000.
mit Postgebühr 15,000.
Zusatz für Extrablätter
ohne Postgebühr 10,000.
mit Postgebühr 15,000.
Zusatz für Extrablätter
ohne Postgebühr 10,000.
mit Postgebühr 15,000.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

№ 357.

Sonntag den 23. December 1877.

71. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Im Hinblick auf den von den Gemeindevertretungen handelnden Abschnitt IV. der Revidirten Städte-Ordnung sind zu weiterer Ergänzung der Bestimmungen, welche über die als Zuschläge zu der Grundsteuer und zu der Gewerbe- und Personalssteuer erhobenen hiesigen Gemeindeanlagen bestehen, die nachstehenden abgedruckten ferneren Bestimmungen für die Anlagenerhebung in Leipzig von uns mit den Herren Stadtverordneten vereinbart, auch der Königl. Kreisbauverwaltung hier als Ausschreibungsbedingung zur Genehmigung vorgelegt und von dieser genehmigt worden.
Wir bringen diese ferneren Bestimmungen hierdurch zur Nachachtung für Alle, welche sie betreffen, zur öffentlichen Kenntniss und bestimmen zugleich, daß sie mit dem 1. Januar 1878 allent- halben in Kraft zu treten haben.
Leipzig, den 7. December 1877.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Messerschmidt.

Fernere Bestimmungen für die Anlagen-Erhebung in Leipzig.

§ 1. Unselbständige Personen, soweit deren Vermögen nicht dem Nießbrauche einer anderen Person unterworfen ist, haben, sofern sie hier wesentlich wohnhaft sind, nach Maßgabe der hierorts in entrichtenden Personal-Steuer die Hälfte der den Gemeindegliedern obliegenden Zuschläge als Anlagen zu entrichten. Bestehen dergleichen unselbständige Personen im Stadtbezirke ein Grundstück oder wird für ihre Rechnung hier ein selbständiges Gewerbe betrieben, so tragen dieselben nach Maßgabe der betreffenden Staats-Grund- und bez. Gewerbesteuer in der nämlichen Weise wie die Gemeindeglieder zu den hiesigen Gemeindeanlagen bei, gleichviel ob sie hier oder an einem anderen Orte des Landes ihren wesentlichen Wohnsitz haben.
§ 2. Staatsangehörige, welche keinen wesentlichen Wohnsitz im Lande haben, aber eine directe Staatssteuer in Leipzig entrichten, haben die den Gemeindegliedern obliegenden Zuschläge zur Staatssteuer nach der halben Höhe zu entrichten, sofern es sich dabei nicht um ein hier betriebenes Gewerbe oder einen hier gelegenen Grundbesitz handelt, welchen Falls jene Personen als Gemeindeglieder die Zuschläge zur Gewerbe- oder Grundsteuer voll zu bezahlen haben.
Vorstehende Bestimmung leidet auch auf unselbständige Personen Anwendung.
§ 3. Selbständige Staatsangehörige, welche sich nur vorübergehend im Stadtbezirke aufhalten, unterliegen bei mehr als dreimonatiger Dauer dieses Aufenthalts, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, der Bemessung mittelst Zuschlags zu ihrem im Königreich Sachsen bezahlten Staatssteuern nach der halben Höhe der von Gemeindegliedern erhobenen Zuschläge, und zwar in der Weise, daß deren Anlagenpflicht mit dem der Vollendung eines dreimonatigen Aufenthalts zunächst folgenden Anlagentermine beginnt und mit dem nächsten Termine nach Aufgabe des hiesigen Aufenthalts wieder hinwegfällt.
Beziehen solche hier nur vorübergehend anhaltende, aber anlagenpflichtig gewordene Staatsangehörige ihr Einkommen ausschließlich von auswärtigem Grundbesitz oder dergleichen Gewerbebetriebe, so gilt auch Betreffs ihrer die nachstehende unter §. 5 getroffene Bestimmung.
§ 4. Gemeindeglieder, welche eine ständige Wohnung hier besitzen, haben, auch wenn sie dieselbe in der Regel nicht während des ganzen Jahres, sondern nur während eines Theils desselben, während des Winters, thätlich bewohnen, doch ebenso, wie andere Gemeindeglieder, zu den hiesigen Anlagen voll beizutragen.
§ 5. Wenn hiesige Einwohner oder hier ihren Sitz habende juristische Personen ihr Einkommen nur von auswärtigem Grundbesitz oder dergleichen Gewerbebetriebe beziehen, so ist auch deren auswärtiger Grundbesitz oder dergleichen Gewerbebetrieb zur Mithaftenheit bei den hiesigen Kommunalanlagen zu ziehen, und zwar wenn dieser Grundbesitz oder Gewerbebetrieb im Königreich Sachsen mit Staatssteuer belegt ist, mittelst der Hälfte der üblichen Zuschläge zur Staatssteuer wenn Jenes aber nicht der Fall ist, nach folgenden Grundätzen:
Die betreffenden Personen werden nach Analogie der über die Rentensteuer bestehenden Bestimmungen zur Declaration ihres Einkommens durch die Stadt-Steuer-Einnahme angefordert und, sofern sie dieser Aufforderung binnen 8 Tagen nicht oder nicht genügend Folge leisten, durch die der Ortsabfertigungs-Commission angehörenden Mitglieder des Raths und der Stadtverordneten für das laufende Jahr frei eingeschätzt, jedoch mit der Beschränkung, daß nur die Hälfte der aus der Declaration oder Einschätzung ergebenden Steuerätze zu entrichten ist. Ueber Reclamationen gegen diese Einschätzung entscheidet in erster Instanz der Rath. Gegen dessen Entscheidung geht der in Kommunalabgabensachen geordnete Instanzenweg offen. Mit Eintritt der staatlichen Besteuerung derjenigen Personen, welche einem der Bundesstaaten, in denen das Bundesgesetz vom 13. Mai 1870 wegen Befreiung der Doppelbesteuerung Geltung hat, nicht angehören, werden die hiesigen Abgaben von denselben in Form des Zuschlags zu den Staatssteuern erhoben dergestalt, daß die Hälfte der sonst üblichen Zuschläge zu entrichten ist.
§ 6. Findet ein Gewerbebetrieb, obgleich nur eine Hauptniederlassung an einem anderen Orte besteht, dennoch als Zweiggeschäft, sei es auch nur als Verkaufsgeschäft, ständig zugleich hier statt, so ist nach Verhältnis der Ausdehnung dieses Zweiggeschäftes, auch wenn sich für dasselbe ein besonderer Staatssteuerbetrag im Ortssteuerkataster nicht eingestellt findet, ein Beitrag zu den hiesigen Gemeindeanlagen zu gewähren.
Der Betrag des Zwischengeschäftes wird in diesen Fällen ebenfalls mittelst des im zweiten Theile des §. 5 angegebenen Verfahrens festgestellt.
§ 7. Die Leipzig-Waschmühl-Werkschmied-Eisenbahn-Gesellschaft wird nach ein Viertel der ihr im Königreich Sachsen auferlegten Gewerbesteuer zu den hiesigen Gemeindeanlagen vernommen.

Bekanntmachung.

Die Arbeiten von eingefrorenen Röhren und Gasmessern werden nicht mehr unentgeltlich, sondern nur für Rechnung der Consumenten ausgeführt.
Bezüglich der Einführungsarbeiten und der Gasmesser sind solche Arbeiten regulativmäßig durch die Gasanstalt, bezüglich der sonstigen Leitungsarbeiten und Lampen durch die concessionirten Gas-Anstalten und Schloßmeister auszuführen. Es liegt daher im eigenen Interesse der Consumenten, die dem Froste ausgesetzten Röhren, Gasmesser und Brenner durch Ueberdeckungen und Anschlägen möglichst zu schützen.
Im Uebrigen ermächtigen wir die Gasconsumenten, bei jeder vorkommenden Gasausströmung der bei plötzlichen und totalen Verlöschungen der Gasflammen sich der nächsten städtischen Feuer-Feuerstation (Meldestelle oder Feuer-Wache) zur Benachrichtigung der Gasanstalt zu wenden.
Leipzig, den 22. December 1877.

Des Raths Deputation zur Gasanstalt.

Bekanntmachung, die Eisbahnen betreffend.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniss, daß wir die Fischermeister Herrn Carl August Kaeiser und Herrn Friedrich Wilhelm Köhler angewiesen haben, die Fische, Karpfen und Lachs hiesigen Stadtbezirks, soweit dieselben als Eisbahnen benutzt werden, während der Dauer gegenwärtigen Winters sorgfältig zu überwachen.
Es ist daher den Anwohnern derselben sowohl seitens der Inhaber der Eisbahnen, als auch seitens der Eisbahnen Besuchsleute unbedingt Folge zu leisten.
Insbeson dere ist das Betreten des Eises und das Schlittschuhlaufen, bevor Solches auf der eisigen Eisbahn von den Obgenannten für unbedenklich erklärt worden, verboten. Es haben auch die Inhaber der Eisbahnen auf bezügliche Anordnung und namentlich bei eingetretener Thauwetter den Zutritt zu ihren Bahnen fernher nicht zu gestatten und etwaige Abstreife oder nicht genügend sichere Stellen in gehöriger Weise abzusperren.
Jandhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu Sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen geahndet werden.
Leipzig, am 6. December 1877.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Dr. Reichel.

Bekanntmachung.

die Auslosung Leipziger Stadtschuldscheine der Anleihe vom 1. Juli 1850, 9. April 1864, 2. Januar 1865 (Theater-Anleihe) und 12. Juni 1868 betreffend.
Bei der heute öffentlich erfolgten Auslosung von Capitaltheilen der hiesigen Stadtanleihen vom 1. Juli 1850, 9. April 1864, 2. Januar 1865 und 12. Juni 1868 sind folgende Nummern gezogen worden:

- von der Anleihe des Jahres 1850
die Nummern 197 419 809 1030 1215 1220 1226 1258 1521 1779 1829 1855 2075 2266
2385 2568 3366 3526 3646 3652 3880 3898 3899 4048 4080 4158 4487 4618 4705
4856 4905 5070 5075 5343 5452 5642 6195 6303 6539 6724 6999 7296 7363 7307
7608 7659 8504 9019 9217 9409 9831 10044 10075 10104 10499 11001 11078 11237
11232 11431 11465 11945 12461 à 300 A.
- von der Anleihe des Jahres 1864
die Nummern 83 130 172 173 à 1500 A und Nummer 12501 12540 12721 12752 12900
12994 13259 13304 13555 14022 14115 14142 14246 14313 14446 14826 14982 15420
15560 15591 15643 15736 15842 16099 16397 13398 16574 16706 16747 16782 16863
16940 16996 17120 17137 17146 17485 17666 17687 17731 17767 17784 18189 18367
18316 18463 18518 18704 18806 18903 19030 19064 19262 19297 19402 19472 19801
19964 20082 20736 20760 20866 21055 21067 21248 21378 21646 22019 22113 à 300 A.
- von der Anleihe des Jahres 1865 (Theater-Anleihe)
die Nummern 80 164 342 470 497 770 990 1006 1028 1408 1467 1559 1717 1744 1946
2055 2164 2210 2504 2566 2654 3089 3206 3389 3458 3485 3586 3711 4012 à 300 A,
4191 A 4191 B à 150 A.
- von der Anleihe des Jahres 1868
die Nummern 91 121 244 à 1500 A und Nummer 260 325 611 647 963 1384 1419 1654
2810 2952 3545 3817 4516 4774 5208 5341 5659 6260 6336 6565 7984 à 300 A,
deren Nominalbeträge sammt den davon bis Ende Juni 1878 laufenden Zinsen mit Ablauf dieses
Zinstermine, gegen Rückgabe der Capitaltheile nebst den dazu gehörenden Talons und Coupons an
die Inhaber derselben bei unserer Stadtkasse ausgezahlt werden sollen.
Wir fordern daher die letzteren auf, die gebachten Capitalbeträge und Zinsen zu Ende des
Monats Juni 1878 in Empfang zu nehmen. Im Falle der Nichterhebung des Capitals werden
die etwa auf spätere Termine erhobenen, mithin ohne Verpflichtung gezahlten Zinsen davon am
Capitale bei dessen späterer Erhebung gekürzt werden.
Zugleich werden die Inhaber der in früheren Terminen ausgelosten und zahlbar gewordenen
Obligationen

- a. der Anleihe vom Jahre 1850
Ser. 31. Nr. 609 617 620 à 150 A.
- b. der Anleihe vom Jahre 1866
Nr. 251 267 276 1559 1735 2191 2474 3166 4615 5373 6043 6615 6986 7663
7726 7945 7949 8977 9001 9311 9470 10646 12154 à 300 A.
- c. der Anleihe vom Jahre 1864
Nr. 327 à 1500 A und Nummer 12692 13138 13242 13330 13394 14370 14563
14729 14865 14944 14996 15112 15203 16261 16370 16381 16567 16764 17270
17467 17762 17774 17867 17951 17998 18349 18776 19552 19659 20955 21761
21941 à 300 A.
- d. der Anleihe des Jahres 1865 (Theateranleihe)
Nr. 106 795 1415 1712 2064 2553 à 300 A,
Nr. 4130 A 4130 B à 150 A.
- e. der Anleihe des Jahres 1868
Nr. 52 321 à 1500 A und Nummer 1482 1517 1682 1890 2045 2809 3024 3055
3078 3127 4917 6743 6985 7002 7513 à 300 A

- wiederholt angefordert, ihre Capitalbeträge zu Vermeidung fernerer Zinsenverluste ohne längere
Säumnis in Empfang zu nehmen.
Ferner machen wir darauf aufmerksam, daß die nach der Bekanntmachung vom 14. Mai 1877
an diesem Tage ausgelosten Capitaltheile der hiesigen Stadtanleihen vom 1. Juli 1850, 1. Juli
1866, 9. April 1864, 2. Januar 1865 und 12. Juni 1868, und zwar:
von der Anleihe des Jahres 1850
die in Serie 35 enthaltenen Nummern
Lit. A. Nr. 171 172 173 174 175 à 1500 A,
Lit. B. Nr. 511 512 513 514 515 516 517 518 519 520 521 522 523 524 525 à 300 A,
Lit. C. Nr. 681 682 683 684 685 686 687 688 689 690 691 692 693 694 695 696 697
698 699 700 à 150 A.
- von der Anleihe des Jahres 1866
die Nummern 473 562 684 806 829 834 1096 1117 1669 1928 2532 2796 2892 3099 3214
3245 3275 3461 3474 3713 3742 3821 4022 4114 4452 4496 5081 5226 5266 5542
5608 5709 5887 6244 6609 6760 7029 7401 7651 7929 7998 8159 8309 8310 8606
8810 9003 9097 9190 9430 10568 10959 11046 11050 11246 11305 11612 11986
12009 12040 12115 12368 à 300 A.
- von der Anleihe des Jahres 1864
die Nummern 24 123 178 à 1500 A und Nummer 12899 13174 13274 13346 13497 13516
13653 13661 13682 13774 13894 14110 14124 14244 14361 14626 14687 14780 14810
14845 14886 14916 15064 15428 15459 15749 15750 15794 16229 16327 16409 16578
16617 16846 16964 16998 17089 17293 17336 17397 17493 17550 17698 18092 18262
18297 18455 18464 18565 18662 18663 19069 19078 19303 19557 20140 20225 20417
20487 20533 20569 20681 20793 20838 21494 21609 21720 21763 21809 21885
à 300 A.
- von der Anleihe des Jahres 1865 (Theater-Anleihe)
die Nummern 66 451 798 939 957 1020 1166 1361 1492 1774 1776 1829 1911 1922 2010
2036 2061 2066 2216 2797 2962 3018 3130 3243 3580 4052 à 300 A und Nummer
4158 A 4158 B 4196 A 4196 B 4197 A 4197 B à 150 A.
- von der Anleihe des Jahres 1868
die Nummern 264 306 à 1500 A und Nummer 927 1043 1151 1205 1352 1413 1513 1775
1836 1971 1988 2196 2621 2737 2928 3413 3765 4631 5141 5671 5740 5914 6295
6413 à 300 A.

zur Zahlung für 31. December dieses Jahres angelegt sind.
Leipzig, den 13. November 1877.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Seidemann, Stadtkassier.

Logis-Vermietung.

In dem Unterverstättungsgrundstücke, der „Goldene Aker“ Große Fleischergasse Nr. 3 ist wegen
eingetretener Todesfälle ein kleines Logis, aus Küche, Zimmer, Küche und Bodenraum bestehend,
vom 1. Januar 1878 ab bis auf einvierteljährliche Kündigungsfrist anderweit zu vermieten.
Mietinteressenten werden hiermit eingeladen, sich
Sonntags den 20. December d. J. Vormittags 11 Uhr
im Unterverstättungs-Kantamt (Faxillraum) einzufinden und ihre Gebote abzugeben.
Die Auswahl unter den Bietenden und die Entschliebung in der Sache überhaupt bleibt vor-
behalten.
Leipzig, am 20. December 1877.
Kantamts-Vorstand.
Graß.